

Soforthilfeprogramm in Sachen für Freiberufler und Selbstständige verabschiedet

Die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von Kleinstunternehmen“ vom 22.03.2020 ist gestern, am 23.03.2020 in Kraft getreten.

Was ist der Zweck der Richtlinie?

Der Zuwendungszweck ist die Unterstützung von Einzelunternehmern (Solo-Selbstständigen), Kleinstunternehmern und Freiberuflern in Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind.

Der Freistaat Sachsen gewährt danach zinslose und zunächst tilgungsfreie, langfristige Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität für die in der Richtlinie benannten Zuwendungsempfänger.

Wer kann eine Soforthilfe bekommen?

Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbständige sowie Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz 1 Million Euro nicht übersteigt. Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie wirtschaftliche tätige Angehörige der Freien Berufe.

Wer ist ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen sind die in Artikel 1 der Verordnung (EU)

Nr. 1407/2013 ausgeschlossenen Branchen. Dazu zählen u.a.:

Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind;

Dies betrifft ebenso Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;

Aber Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,

- wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet;

- wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;

Darüber hinaus sind Zuwendungen ausgeschlossen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;

Ebenso ausgeschlossen sind Zuwendungen, wenn der Selbstständige die Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt.

Welche Voraussetzungen für eine Zuwendung müssen vorliegen?

Zwingende Voraussetzungen für eine Zuwendung sind:

Der Antragsteller war zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund. Für das laufende Geschäftsjahr prognostiziert der Antragsteller aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent. Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichen

Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein. Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.

Wie wird der Antrag geprüft?

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der SAB auf Anforderung - auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens - die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sind andere Erleichterungen vorrangig in Anspruch zu nehmen?

Ja! Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechung und Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5 000 Euro und höchstens 50 000 Euro gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Folgeantrag bis zu 100 000 Euro gewährt werden. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt

Was ist unter Liquiditätsbedarf zu verstehen?

Der Liquiditätsbedarf betrifft die weiterlaufenden Betriebsausgaben wie Mieten, Leasingraten, Personalkosten, Strom, Wasser u.ä..

Wie lang ist die Laufzeit des Darlehens?

Das Darlehen ist bis zu drei Jahre tilgungsfrei, die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre.

Müssen Sicherheiten gestellt werden?

Nein, es sind keine Sicherheiten zu stellen.

Wo kann ich die Zuwendung beantragen?

Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank -, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare auch elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de).

Entstehen Bearbeitungskosten für die Bearbeitung?

Für die Bearbeitung der Anträge erhebt die SAB keine Gebühren.

Habe ich einen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung?

Die Richtlinie stellt klar, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendungen gibt, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Vorprüfung und der Beantragung der Zuwendungen unterstützen Sie Reinhardt & Kollegen Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft gern!